

SPIN Nordost-DGVB e.V.

deutsche Gesellschaft für videobasierte Beratung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SPIN Nordost-DGVB e.V.

Zusätzlich werden die Regionen, in denen der Verein tätig ist, im Namen genannt.

Der Verein ist Mitglied im Bundesverband SPIN-DGVB e.V.

Der Verein nutzt das jeweilige Logo des Bundesverbandes mit dem Zusatz der Region.

Er hat seinen Sitz in Michendorf (Land Brandenburg, Deutschland).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Präsentationsveranstaltungen zu sozialen Kommunikations- und Interaktionsmodellen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsdienste für Betroffene, Beteiligte, professionelle Kräfte und Organisationen
- Organisation, Entwicklung, Planung, Durchführung und Evaluation von Fachveranstaltungen, Workshops sowie Praxisberatung
- Etablierung, Sicherung und Kontrolle der Qualität der videobasierten Beratungsmethode VHT in den unterschiedlichen Anwendungsgebieten als soziale Dienstleistung
- Durchführung von Implementation und Forschung

SPIN Nordost e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Mitglied des Vereins wird man auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss rechtliches Gehör gewährt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod/Auflösung, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt in schriftlich vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Die Versammlungsbeschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, dass von der protokollführenden Person, die auf Vorschlag der Versammlungsleitung bestimmt wird, für die Richtigkeit unterzeichnet und vom/von der Vereinsvorsitzenden gegengezeichnet. Die Protokolle werden ordnungsgemäß archiviert.

Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Vereinshaushaltes
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl mindestens eines Revisors/einer Revisorin
- Änderung der Vereinsatzung
- Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Auf der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl beschließt der Vorstand über die Positionen, die mindestens aus dem/der Vereinsvorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen besteht, wobei eine Stellvertretung die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin übernimmt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Revision

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und die Erstellung des Berichtes für die Mitgliederversammlung.

Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SPIN-DGVB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.11.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.